



Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel Gültig für alle Standorte ab 20. August 2021¹

Das vorliegende Schutzkonzept, welches mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 am 19. August 2021 Gültigkeit erlangt, stützt sich auf die jeweils aktuellen Vorgaben der Verordnungen des Bundes, des Kantons Basel-Stadt sowie der FHNW.

Mit unserem Schutzkonzept verfolgen wir stets das Ziel, einerseits die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und die auf dem Campus MAB (an allen Standorten) anwesenden Personen vor Ansteckung zu schützen und andererseits die wertvolle musikalisch-künstlerische, kulturelle und soziale Vielfalt des Campus der Musik Akademie Basel auch unter den gegebenen schwierigen Umständen zu erhalten.

Unser Schutzkonzept geht von einer gemeinsam getragenen Verantwortung aus: Die institutionelle Verantwortung der MAB und der HSM FHNW und die individuelle, persönliche Verantwortung aller Personen, welche sich auf dem Campus der MAB aufhalten oder Aktivitäten im Rahmen des Leistungsauftrags der Musikschulen und Hochschule entfalten.

1. Allgemeine Regelungen

Präsenz auf dem Campus MAB

Alle Personen, die sich auf dem Campus der MAB aufhalten, müssen zu jedem Zeitpunkt die vorgesehenen Schutzmassnahmen einhalten.

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln zur Verhütung von Übertragungen (Tragen von Masken, Mindestabstand 1.5 m, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten weiterhin für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Schüler*innen sowie Gäste und Konzertbesucher*innen.

Der Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Mitarbeitenden / Studierenden/ Schüler*innen) und deren Schutz ist mit den jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld abzusprechen.

Bestätigte COVID-19-Erkrankungen von Mitarbeitenden, Studierenden sowie Schüler*innen werden umgehend an die jeweilige Institutsleitung gemeldet (telefonisch oder über coronavirus-mab.hsm@fhnw.ch), damit das Contact-Tracing und die notwendigen Quarantänemassnahmen angeordnet und gewährleistet werden können.

Testangebot

An den Standorten Leonhardsstrasse und Jazzcampus bieten wir regelmässige Corona-Speicheltests (gepoolte PCR-Speicheltests) an. Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig und erfolgt unter Wahrung der Anonymität, wird jedoch für noch Ungeimpfte dringend empfohlen.

Details zum Testkonzept finden Sie im [Inside FHNW](#). Die Teilnahme an den Corona-Speicheltests entbindet nicht vom Einhalten der Schutzmassnahmen.

¹ Die Campusleitung MAB und HSM beobachtet laufend die Entwicklung der Lage und passt ihr Schutzkonzept, wenn nötig, an.

Maskenpflicht

An allen Standorten der MAB besteht in sämtlichen öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Innenräumen inkl. Gängen **weiterhin eine grundsätzliche Maskenpflicht**. Ausserhalb der Gebäude muss keine Maske getragen werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren
- Mitarbeitende an ihrem Arbeitsplatz in Einzelbüros.
- Essen und Trinken (nur sitzend in der Cafeteria)
- Gesunde Personen, die nachweisbar aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen (das ärztliche Attest muss vorgezeigt werden können)
- Weitere Ausnahmen s. Punkt 2 und Punkt 3.

Raumnutzung

Sämtliche Räume sind mit der jeweils maximal erlaubten Personenzahl (inkl. Publikum) beschildert und vor der Nutzung im [Raumplaner Asimut MAB](#) zu reservieren (die Nachweisbarkeit [Tracing] der Kontakte muss gewährleistet sein). Die reservierende Person muss in der Lage sein, alle Anwesenden nachzuweisen. Für Ensembles gilt eine Höchstzahl, welche der Raumgrösse entsprechen muss. Die max. definierte Personenzahl für den benutzen Raum darf nicht überschritten werden.

2. Regelungen im Unterricht / in Unterrichts- und Proberäumen

- Es besteht Maskenpflicht während des Unterrichts in Unterrichts- und Proberäumen.
- Ausnahme im Einzelunterricht: Wenn Schüler*in oder Studierende*r sowie Lehrperson oder Dozierende*r die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m gegenüber jeder anwesenden Person, bzw. 2,5 m bei Gesang und Blasinstrumenten, einhalten können, besteht keine Maskenpflicht.
- Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
- Für einzelne Lehrveranstaltungen, die nicht online durchführbar sind und die eine grosse Teilnehmerzahl voraussetzen, können Institutsleitende zusätzliche Schutzmassnahmen vorsehen.

Plexiglaswände: Die in zahlreichen Räumen bereitstehenden Plexiglaswände können als Trennscheiben eingesetzt werden. Unterrichtsräume, in welchen aufgrund der Platzverhältnisse und der Unterrichtsform Plexiglasscheiben benötigt werden, müssen vor Unterrichtsbeginn damit ausgestattet sein. Deren Bereitstellung muss von den Lehrenden mit der Verwaltung und dem Hausdienst vor Unterrichtsbeginn geklärt werden.

Benutzung der Instrumente: Lehrperson und Lernende dürfen während des Unterrichts generell nur auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen von dieser Regel sind folgende Instrumente: Klavier, Cembalo, Orgel, Mallets, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente. Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor jeder Unterrichtssequenz durch die Lehrperson gereinigt werden.

Entwässern: Bläser*innen müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Behälter oder in Papiertücher entleeren. Die Tücher sind anschliessend in einem geschlossenen Abfallkübel zu entsorgen.

Lüften: Unterrichtsräume, welche nicht über geeignete technische Lüftungseinrichtungen verfügen, müssen nach jeder Unterrichtssequenz über die Fenster gut durchgelüftet werden. Beim Verlassen der Zimmer sind diese Fenster wieder zu schliessen.

3. Regelungen bei Veranstaltungen mit Publikum/Gästen

Auftritte/Aufführungen/Konzerte/Prüfungen/Vortragsabende/Vortragsübungen sowie die jeweilige öffentliche Zugänglichkeit werden von der zuständigen Instituts-/Musikschulleitung organisiert und bewilligt. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen/Verhaltensregeln ist zwingend. (Tracing, Maskenpflicht, Abstände etc.).

Publikum/Gäste: aus organisatorischen können Personen mit 3G-Zertifikat **nicht** von der Pflicht, eine Maske zu tragen, befreit werden.

Auftretende: Ausnahmen von der Maskentragpflicht bestehen nur bei musikalischen Auftritten im Bühnenbereich, Solo oder in kleinen Ensembles, wenn die Abstandsregeln (1,5 m gegenüber jeder anwesenden Person, bzw. 2,5 m bei Sologesang und bei Blasinstrumenten) eingehalten werden können.

Veranstaltungen in Innenräumen sind generell nur gemäss den jeweiligen Raumvorgaben (siehe Anhänge) öffentlich zugänglich und werden im Veranstaltungskalender entsprechend gekennzeichnet. Die jeweilige maximale Raumbelastung wird über die Anmeldeliste eingehalten. Zutritt ist nur nach vorheriger Online-Anmeldung möglich.

4. Regelungen in Verwaltung/Administration/Bibliothek

Für Mitarbeitende gilt weiterhin eine Homeoffice-Empfehlung in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten.

Bei Besucherverkehr in den Schulsekretariaten, der Verwaltung und der Bibliothek sind die Abstandsregeln (Markierungen, Plexiglasscheiben) einzuhalten. Es wird jedoch empfohlen, die Sekretariate und die Verwaltung möglichst über E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren und nur in dringenden Fällen einen persönlichen Besuch vorzunehmen.

5. Spezifische Regelungen der Standorte/Betrieb

Vera Oeri-Bibliothek

Die Vera Oeri-Bibliothek ist zugänglich; der Lesesaal ist geöffnet. Ausleihen sind möglich. Der Service der elektronischen und postalischen Dokumentenlieferung bleibt aufrechterhalten. Es gelten weiterhin die vorgegebenen Verhaltens-, Abstands- und Hygieneregeln.

Cafeteria

Die «Caffetteria Bellini» ist die Betriebs- und Schulkantine der MAB und ist gemäss Vorgaben geöffnet, siehe Anhang 3 «Caffetteria Bellini».

Sonstige Hinweise

Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel steht in jedem Unterrichtszimmer zur Verfügung. Für den Verbleib des Desinfektionsmittels und für die Nachfüllung beim Hausdienst sorgen die Lehrpersonen.

Masken

Masken stehen, wenn nötig, beim Hausdienst bereit. Grundsätzlich ist jede/jeder einzelne für die eigene Versorgung verantwortlich.

Wie lange dauert dieser Zustand bzw. gilt diese Weisung?

Diese Weisung gilt ab 20.08.2021 bis auf Weiteres und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Zuständigkeiten/Standorte

Campus Leonhardsstrasse: Waltraud Parisot/André Weishaupt

Musikschule Zentrum/Kolpinghaus: Thomas Waldner, Martin Neher, David Lauri, Ingrid Bertleff

Musikschule SCB: Christina Hess

Musikschule Jazz: Kaspar von Grünigen

Musikschule Riehen: Claudia de Vries

Jazzcampus/Hochschule für Musik FHNW, Jazz: Bernhard Ley

Hochschule für Musik FHNW, Klassik: Georges Starobinski

Hochschule für Musik FHNW, Schola Cantorum Basiliensis: Thomas Drescher

Musikpavillon: André Weishaupt

Vera Oeri-Bibliothek: Markus Erni

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung 3 des Bundes, Änderung vom 23.06.2021 sowie Erläuterungen des Bundes zur Covid-19 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19.06.2020 (Stand am 02.08.2021).
- Covid-19-Schutzkonzept FHNW, gültig seit 28.06.2021

Basel, 20.08.2021

Direktion & Campuskonferenz Musik-Akademie Basel / Hochschule für Musik FHNW

Anhänge:

- | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------|
| Anhang 1 | «Nutzung öffentlicher Säle und Räume für Veranstaltungen mit Publikum» |
| Anhang 2 | «Jazzcampus Club / Bar» |
| Anhang 3 | «Caffetteria Bellini» |

Schutzkonzept MAB, gültig ab 20. August 2021

Anhang 1 – Nutzung öffentlicher Säle und Räume für Veranstaltungen mit Publikum

Aufgrund der grossen räumlichen Unterschiede auf dem Campus der MAB (alle Standorte) wird das Schutzkonzept je Raum/Saal spezifiziert. Dessen Einhaltung ist – über die vom Hausdienst zu erbringender Leistung hinaus – vom jeweiligen veranstaltenden Institut für jede Veranstaltung zu garantieren.

Basis: gültiges Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel

Grosser Saal:

Gesamtfläche Saal = 228 m²

Gesamtfläche Empore = 67 m²

Fläche Bühne Gross = 78 m²

Fläche Bühne Klein = 47 m²

Kapazität	Saal mit grosser Bühne	144 Sitzplätze / 200 Personen (inkl. Musiker*innen)
	mit kleiner Bühne	192 Sitzplätze / 200 Personen (inkl. Musiker*innen)
	Empore	70 Sitzplätze / 80 Personen (inkl. Musiker*innen)
Belegung	Saal mit grosser Bühne	100 Personen inkl. Musiker*innen
	mit kleiner Bühne	100 Personen inkl. Musiker*innen
	Empore	inklusive

Kleiner Saal:

Gesamtfläche Saal = 100 m²

Fläche Bühne = 33 m²

Kapazität Saal	80 Sitzplätze / 90 Personen (inkl. Musiker*innen)
Belegung Saal	45 Personen inkl. Musiker*innen

Klaus Linder-Saal:

Gesamtfläche Saal = 109 m²

Kapazität Saal	50 Sitzplätze / 60 Personen (inkl. Musiker*innen)
Belegung Saal	30 Personen inkl. Musiker*innen

Neuer Saal:

Gesamtfläche Saal = 177 m²

Fläche Bühne = 28 m²

Kapazität Saal	100 Sitzplätze / 110 Personen (inkl. Musiker*innen)
BelegungSaal	55 Personen inkl. Musiker*innen

Studio Eckenstein:

Gesamtfläche Saal = 117 m²

Kapazität Saal	70 Sitzplätze / 80 Personen (inkl. Musiker*innen)
Belegung Saal	30 Personen inkl. Musiker*innen

Rhythmiksaal:

Gesamtfläche Saal = 107 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker*innen

Mehrzweckraum:

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker*innen

Studio 1:

Gesamtfläche Saal = 81 m²

Kapazität Saal

35 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker*innen

Studio 2:

Gesamtfläche Saal = 82 m²

Kapazität Saal

35 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker*innen

Vortragssaal (6-301):

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker*innen

Theoriesaal (6-401):

Gesamtfläche Saal = 130 m²

Kapazität Saal

50 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

25 Personen inkl. Musiker*innen

Ensembleraum (5-001):

Gesamtfläche Saal = 76 m²

Kapazität Saal

30 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

15 Personen inkl. Musiker*innen

Ensembleraum (5-212):

Gesamtfläche Saal = 47 m²

Kapazität Saal

20 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

10 Personen inkl. Musiker*innen

Saal Kleinbasel (Rebgasse 70):

Gesamtfläche Saal = 188 m²

Kapazität Saal

60 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

30 Personen inkl. Musiker*innen

Jazzcampus Club:

Gesamtfläche Saal = 130 m²

Fläche Bühne = 30 m²

Kapazität Saal

100 Sitzplätze / 120 Personen (inkl. Musiker*innen)

Belegung Saal

60 Personen inkl. Musiker*innen

Jazzcampus Club (Bar-Betrieb):

Gemäss separater Anweisung (Anhang 2 des Schutzkonzepts)

Jazzcampus A16:

Gesamtfläche Saal = 112 m²

Kapazität Saal

80 Personen inkl. Musiker*innen

Belegung Saal

40 Personen inkl. Musiker*innen

Jazzcampus Performance H9:

Gesamtfläche Saal = 114 m²

Fläche Bühne = 57 m²

Kapazität Saal

80 Sitzplätze / 110 Personen (inkl. Musiker*innen)

Belegung Saal

40 Personen inkl. Musiker*innen

Schutzkonzept Campus MAB, gültig ab 20.08.2021

Jazzcampus Club / Bar

Grundregeln

1. Alle Mitarbeitenden im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Das Tragen einer Schutzmaske ist für alle Mitarbeitenden und Gäste im Jazzcampus Club und in der Bar Pflicht.
3. Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) werden über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme organisiert.
Kontakte werden auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Betrieb/Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen. Die Daten der Präsenzliste werden zu keinen anderen Zwecken verwendet und werden nach 14 Tagen gelöscht.
4. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt.
5. Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Mitarbeitende und anderen betroffene Personen im Jazzcampus Club werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert, und die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen.
7. Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.
8. Der Betrieb verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Salznüsse, Strohhalmbehälter).
9. Zugänge und Wartezonen zu Veranstaltungen werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
10. Im Büro halten alle Mitarbeitenden die gültige Distanzregel ein.

Hygiene

1. Aufstellen von Händehygiene-Stationen: Die Gäste müssen sich beim Betreten der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
2. Hygienestationen stehen in den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.
3. Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten.
4. Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Gästegruppen Auseinanderhalten

1. Die Grösse einer Gästegruppe ist auf 4 Personen pro Tisch beschränkt.
2. Die Gäste müssen ihre Plätze vorab reservieren.
3. Getränke müssen in der Bar oder im Clubraum ausschliesslich sitzend konsumiert werden.

Distanz halten

1. Das Tragen von Schutzmasken ist im Jazzcampus Club und in der Bar Pflicht.
2. Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.
3. Die Länge von Veranstaltungspausen richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Club und in der Bar befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den Toiletten eingehalten werden kann.
4. Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.
5. Zwischen Künstler*innen und Gästen ist eine Distanz von 1,5 Metern einzuhalten.
6. Besonders exponierte Positionen im Personalbereich (Mitarbeitende Bar) sollen, sofern räumlich umsetzbar, durch geeignete Schranken abgetrennt werden.
7. Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Mitarbeitende, wenn sie sich vom Club/Bar und im Aussenbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen.
8. Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
9. Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (Bar), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. Die Konsumation hat sitzend pro Gästegruppe oder ausserhalb des Betriebs zu erfolgen.
10. Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz von 1,5 Metern

1. Zwischen Gast und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.
2. 2 Personen, die länger als 5 Minuten nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1,5 Metern zueinander ein.
3. Kann dieser Mindestabstand nicht gewährleistet werden, schützt der Betrieb die Mitarbeitenden, indem diese durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen während der Arbeit möglichst minimal exponiert wird.

Reinigung

1. Häufig berührte Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.
2. Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.
3. In den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.
4. Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
5. Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert.
6. Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung.
7. An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und sich die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.
8. Instrumente (Backline, DJ-Equipment) sowie weiteres Equipment (z. B. Mischpulte) des Veranstalters/der Veranstalterin, welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig desinfiziert.

Besonders gefährdete Personen

1. Wo bei Veranstaltungen kein separater Bereich für Risikogruppen (gemäss Definition des BAG) eingerichtet werden kann, werden diese Personen im Vorfeld und beim Einlass darüber informiert, dass der Veranstaltende von einem Besuch abrät, da eine Ansteckung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Betrieb zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören.
3. Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt. Zur Risikogruppe zählende Mitarbeitende werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt.
4. Die Bestimmungen von Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2 müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstaltenden und alle Mitarbeitenden.

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende am Arbeitsplatz

1. Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden wird ausgeschlossen.
2. Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.
3. Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.
4. Die Betriebsleitung Club informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

Informationen

1. Gäste, Mitarbeitende und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
2. Im Vorfeld der Veranstaltung und während des Einlasses zur Spielstätte:
 - Gäste werden über die Schutzmassnahmen informiert.
 - Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
3. Während der Veranstaltung: Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z. B. bei der Toilettenanlage, über die Schutzmassnahmen informiert.
4. Beim Verlassen der Spielstätte: Appell an die Gäste, im Umgang mit Anderen, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

Management

1. Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Die Betriebsleitung Club achtet auf ausreichenden Vorrat.
2. Der Hausdienst stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP-Masken) und Handschuhe an.
3. Mitarbeitende sind verpflichtet ihrer/ihrer Vorgesetzten zu melden, wenn er/sie der Risikogruppe angehören. Die Abklärung, ob ein/e Mitarbeiter/in besonders gefährdet ist, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt.
4. Die Betriebsleitung Bar lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
5. Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte/r des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
6. Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

20.08.2021

Schutzkonzept Campus MAB, gültig ab 20.08.2021

Anhang 3 – Caffetteria Bellini

Basis: gültiges Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag 09.00–17.00 Uhr
Verkauf (Mitarbeitende):	Herr N. Caserta, Frau C. Indovina, Frau M. Saraniti
Angebot:	warme und kalte Getränke Süssgebäck – Sandwich – Pizzas – Focaccie – Pasta – Mittagsmenü
Bemerkung:	An den Tischen vor der Theke dürfen ausschliesslich in der Caffetteria Bellini gekaufte Getränke/Speisen konsumiert werden.

Hygienische Massnahmen

Theke:		
	Mitarbeitende	Plexiglas-Front vor der Theke Handschuhe und Schutzmaske nach kantonaler Bestimmung Desinfektionsmittel
	Kunden	Physical Distancing für Kunden und Mitarbeitende Einhaltung der markierten Abstände (Bodenmarkierung) Einhaltung der Einbahnstrasse (one way)
Konsumationsbereich:		
	Tische/Stühle	Zwei Tische zusammen mit je maximal vier Stühlen. Tische und Stühle dürfen nicht verschoben werden. Wenn nicht konsumiert wird, besteht Maskenpflicht.
	Konsumation	Der Aufenthalt in der Cafeteria ist auf die Konsumation von Getränken und Speisen zu beschränken. Alle anderen Aufenthalte sind möglichst zu vermeiden (keine Versammlungen). Keine stehende Konsumation möglich.
Automaten:		Regelmässige Oberflächendesinfektion

Grundsätze

1. Die geltenden BAG-Richtlinien müssen eingehalten werden.
2. Alle Mitarbeitenden im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern gilt Maskenpflicht. Zudem sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
4. Die Cafeteria darf nicht als Versammlungs-, sondern «nur» als Durchgangsort genutzt werden. Max. 4 Personen pro Tisch, Ansammlungen von mehr als 5 Personen, stehend oder sitzend, sind untersagt. Es besteht Maskenpflicht (Ausnahme: Konsumation).
5. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
6. Den Anordnungen der Mitarbeitenden und des Hausdienstes ist Folge zu leisten.